

Die Senatorin für Finanzen · Schillerstr. 1 · 28195 Bremen

**Verteiler:
Alle Dienststellen - mit Schulen -**

Auskunft erteilt
Bernd Schorfmann
Zimmer S-506
Tel. (0421) 361 2474
Fax (0421) 361-10651
E-Mail
Bernd.Schorfmann@finanzen.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31-10

Bremen, 22. November 2011

Sie haben ein Recht auf Antworten!
www.informationsregister.bremen.de/

R U N D S C H R E I B E N Nr. 22/2011

Anhebung der Tabellenentgelte und der weiteren Entgeltbestandteile des TV-L einschließlich der Stundenentgelte und Zeitzuschläge ab 1. Januar 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. Januar 2012 erhöhen sich die nachfolgend aufgeführten Tabellenentgelte und weiteren Entgeltbestandteile der TV-L-Beschäftigten um 1,9 v.H. sowie anschließend um 17 Euro (vgl. Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe b der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 10. März 2011). Im Einzelnen weise ich hierzu auf Folgendes hin:

1. Tabellenentgelte, Stundenentgelte und Zeitzuschläge

Die im Bereich des TV-L ab 1. Januar 2012 maßgebenden Tabellenentgelte sind durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TV-L vom 10. März 2011 in der Anlage B zum TV-L festgelegt worden. Die maßgebenden Monatsentgelttabellen einschließlich der Entgelte der Überganggruppen (E 15 Ü, E 13 Ü, E 2 Ü) sind als **Anlage 1** beigelegt.

Tabellen zum Stundenentgelt und zu den Zeitzuschlägen, jeweils für Beschäftigte mit einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden (für die Ausnahmebereiche des § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b TV-L) bzw. einer Wochenarbeitszeit von 39,2 Stunden, sind als **Anlagen 1a und 1b** beigelegt.

Die für das **Pflegepersonal** maßgebenden Beträge sind in der ab dem 1. Januar 2012 gültigen KR-Anwendungstabelle - Anlage 5 B des Änderungstarifvertrages Nr. 3 zum TVÜ-

Dienstgebäude
Schillerstr. 1
28195 Bremen
Internet: <http://www.finanzen.bremen.de/>

Briefkästen
Richtweg 25
Rövekamp 12

 Eingang
Schillerstr. 1
28195 Bremen

Telefax
(0421) 361 4978

Bankverbindungen
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653
Deutsche Bundesbank,
Filiale Bremen (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565

Länder vom 10. März 2011 - geregelt. Tabellen zum Monatsentgelt sowie den Stundenentgelten und den Zeitzuschlägen sind als **Anlagen 2 bis 2b** beigefügt.

Die ab 1. Januar 2012 gültigen Entgelte der Auszubildenden, die unter den TVA-L BBiG oder den TVA-L Pflege fallen, sind in dem jeweiligen § 2 Nr. 1 Buchstabe b des entsprechenden Änderungstarifvertrages Nr. 3 zum TVA-L BBiG bzw. TVA-L Pflege vom 10. März 2011 enthalten .

Das ab 1. Januar 2012 maßgebende monatliche Entgelt für Praktikantinnen und Praktikanten ist im Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 10. März 2011 in § 2 Absatz 1 entsprechend ausgewiesen.

Eine entsprechende Entgelt-Übersicht für **Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten** ist als **Anlage 3** beigefügt.

Wegen der ab 1. Januar 2012 geltenden Pauschalentgelte der **Personenkraftwagenfahrer**, die unter den Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) fallen, wird auf die Anlage 1b des Änderungstarifvertrages Nr. 2 Pkw-Fahrer-TV-L zum vom 10. März 2011 verwiesen. Die maßgebende Pauschalentgelttabelle ist als **Anlage 4** beigefügt.

Hinweis für Bremen: Diese Regelung gilt nicht für die in den TVöD übergeleiteten Personenkraftwagenfahrer (SR für Personenkraftwagenfahrer des BMT-G).

2. Entgelt der individuellen Zwischen- bzw. Endstufen

Die Tabellenbeträge der Beschäftigten in einer individuellen Zwischen- bzw. Endstufe gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 und § 7 Absatz 2 TVÜ-Länder bzw. nach § 8 Absatz 3 TVÜ-Länder werden in gleicher Weise wie die Tabellenentgelte nach § 15 TV-L, d. h. um 1,9 v.H. sowie anschließend um 17 Euro erhöht.

Bei Teilzeitbeschäftigten bildet nicht das Teilzeitentgelt, sondern der dem Teilzeitentgelt zugrunde liegende Vollzeitbezug die Bemessungsgrundlage für die vorgenannte Anhebung.

Bei Teilzeitbeschäftigten, deren Ehegatte ebenfalls in den TV-L übergeleitet wurde und in deren Entgelt der individuellen Endstufe der hälftige Verheiratenanteil im Ortszuschlag ungekürzt eingegangen ist, ist vor der Teilzeitkürzung der um 1,9 v.H. erhöhte hälftige Verheiratenanteil herauszurechnen und nach der Teilzeitkürzung dem Ergebnis wieder zuzuschlagen. Damit erhöht sich der hälftige Verheiratenanteil in den

- unteren Entgeltgruppen (E 1 bis E 8) von 55,43 Euro auf **56,48 Euro**,
- oberen Entgeltgruppen (E 9 bis E 15) von 58,19 Euro auf **59,30 Euro**.

3. Bereitschaftsdienstentgelte nach § 8 Absatz 6 TV-L

Für die auf der Grundlage von § 8 Abs. 6 TV-L gezahlten Bereitschaftsdienstentgelte gelten die bisher gezahlten Beträge weiter (vgl. § 8 Abs. 6 Satz 2 TV-L).

4. Wechselschicht- und Schichtzulagen nach § 8 Absatz 7 und 8 TV-L

Die Beträge der Wechselschicht- und Schichtzulagen sind nicht dynamisch und betragen deshalb weiterhin 105 Euro bzw. 40 Euro monatlich oder 0,63 Euro bzw. 0,24 Euro pro Stunde.

5. Persönliche Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 Absatz 3 TV-L und § 10 TVÜ-Länder

Die allgemeine Entgeltanpassung ab 1. Januar 2012 wirkt sich auch auf die Höhe der persönlichen Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit sowohl in den Fällen des § 14 Absatz 3 Satz 1 als auch Satz 2 TV-L aus.

Hinweis für Bremen: Soweit Beschäftigte aufgrund des Auslaufens des § 10 TVÜ-Länder zum 31. Oktober 2008 eine persönliche Besitzstandszulage erhalten (siehe Rundschreiben der Senatorin für Finanzen Nr. 27/2008), ist diese zum 1. Januar 2012 um 50 v.H. des jeweiligen Erhöhungsbetrages abzubauen.

6. Garantiebeträge nach § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L

Die Höhe der Garantiebeträge ab 1. Januar 2012 wurde gemäß § 2 Nr. 4 des Änderungstarifvertrages Nr. 3 zum TV-L vom 10. März 2011 in Satz 2 Buchstaben a und b der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L festgelegt. Die Garantiebeträge steigen daher ab 1. Januar 2012 von 27,22 Euro auf **27,74 Euro** (E 1 bis 8) bzw. von 54,43 Euro auf **55,46 Euro** (E 9 - 15).

7. Erschwerniszuschläge nach § 19 TV-L

Nach § 19 Absatz 5 Satz 2 TV-L gelten die bisherigen tarifvertraglichen Regelungen über Erschwerniszuschläge bis zum In-Kraft-Treten eines entsprechenden neuen Tarifvertrages fort. Die Bemessungsgrundlage betrug zuletzt 6,66 Euro. Sie erhöht sich ab 1. Januar 2012 um 1,9 v.H. auf **6,79 Euro**. Hieraus leiten sich folgende Lohnzuschläge ab:

Zuschlagsgruppe	Betrag in Euro
I (5 %)	0,34
II (6 %)	0,41
III (8 %)	0,54
IV (10 %)	0,68
V (12 %)	0,81
VI (14 %)	0,95
VII (16 %)	1,09
VIII (20 %)	1,36
IX (25 %)	1,70
X (31 %)	2,10

8. Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung nach § 21 TV-L

Nach der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L sind in den Fällen, in denen nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein Entgeltfortzahlungstatbestand (z. B. Urlaub, Krankheit) eintritt, die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile, die vor der Entgeltanpassung zustanden, um 90 v.H. des Vohundertsatzes für die allgemeine Entgeltanpassung zu erhöhen. Der Erhöhungssatz beträgt mithin **1,71 v.H.**

9. Vergütungsgruppenzulage nach § 9 TVÜ-Länder

Gemäß § 1 Nr. 3 Buchstabe d des Änderungstarifvertrages Nr. 3 zum TVÜ-Länder vom 10. März 2011 wurde - soweit eine Vergütungsgruppenzulage aufgrund des § 9 TVÜ-Länder als Besitzstandszulage zusteht - die Erhöhung des Betrages der Besitzstandszulage am 1. Januar 2012 um 1,9 v.H. in der Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 TVÜ-Länder festgelegt.

10. Kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 11 TVÜ-Länder

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Januar 2012 von bisher 98,61 Euro um 1,9 v.H. auf **100,48 Euro**. Sofern bisher auch Anspruch auf einen Kindererhöhungsbetrag bestand (Kindererhöhungsbeträge wurden unter bestimmten Voraussetzungen an die bisherigen Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIII sowie Kr. I und Kr. II BAT und die bisherigen Arbeiterinnen/Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 4 MTArb gezahlt), wird zunächst der Kindererhöhungsbetrag der bisherigen Besitzstandszulage zugerechnet und dann der Gesamtbetrag um 1,9 v.H. erhöht. Die Einbeziehung auch des Kindererhöhungsbetrages in die Dynamisierung ergibt sich aus § 11 Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder.

11. Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Länder

Die Beträge der Strukturausgleiche sind nicht dynamisch und verändern sich deshalb am 1. Januar 2012 nicht.

12. Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü (§ 19 Absatz 1 bis 3 TVÜ-Länder)

Die Erhöhung der Beträge der Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü ab 1. Januar 2012 um 1,9 v.H. wurde gemäß § 1 Nr. 5 Buchstaben a bis c des Änderungstarifvertrages Nr. 3 zum TVÜ-Länder vom 10. März 2011 in § 19 Absatz 1 bis 3 TVÜ-Länder festgelegt. Die Beträge der Übergangsguppen sind in der **Anlage 1** berücksichtigt.

Der in § 19 Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder ausgewiesene Betrag von 200 Euro bleibt am 1. Januar 2012 unverändert.

13. Anwendung der Entgelttabelle auf Lehrkräfte (§ 20 TVÜ-Länder)

Die ab 1. Januar 2012 geltenden Verminderungsbeträge wurden gemäß § 1 Nr. 6 des Änderungstarifvertrages Nr. 3 zum TVÜ-Länder vom 10. März 2011 in der Protokollerklärung zu § 20 TVÜ-Länder ab 1. Januar 2012 festgelegt. Um die dort genannten Beträge von **32,00 Euro** bzw. **36,00 Euro** ist die Entgelttabelle des TV-L zu vermindern, sofern die Lehrkraft zu dem in § 20 Absatz 1 TVÜ-Länder bezeichneten Personenkreis gehört.

Sofern sich eine Lehrkraft, die unter die Regelung des § 20 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder über die Verminderung der Tabellenentgelte fällt, in einer individuellen Endstufe befindet, ist am 1. Januar 2012 nicht nur die Erhöhung des Entgelts der individuellen Endstufe um 1,9 v.H. vorzunehmen, sondern zusätzlich auch der Harmonisierungsschritt des § 20 Absatz 2 TVÜ-Länder umzusetzen. Das Entgelt dieser Lehrkraft ist deshalb nochmals um 6,40 € bzw. 7,20 € zu erhöhen.

In besonders gelagerten Einzelfällen kann es bei bestimmten Lehrkräften mit Entgelt aus einer individuellen Endstufe vorkommen, dass nach dem Harmonisierungsschritt der Betrag

der für die jeweilige Entgeltgruppe maßgebenden regulären Endstufe unterschritten wird. In diesem Fall findet eine Zuordnung zur regulären Endstufe statt.

14. Grenzbeträge nach § 39 ATV

Die Grenzbeträge nach § 39 Absatz 1 und 2 ATV beziehungsweise § 82 Absatz 1 und 2 VBLS leiten sich aus den Entgelttabellen des TVöD ab; sie ändern sich ab 1. Januar 2012 aufgrund der Tarifeinigung vom 10. März 2011 insoweit nicht.

Nach Abschluss der Entgelttrunde von Bund und Kommunen werden die neuen Grenzbeträge gesondert bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez. Dr. Saebetzki

Dr. Saebetzki

Anlagen